

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.04.2023

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-36/23

Nummer:

Z-19.16-2661

Antragsteller:

RUAUD INDUSTRIES

18 rue Gustave Eiffel

94510 LA QUEUE EN BRIE (Modifié)

FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **6. April 2023**

bis: **6. April 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutz-Putzbekleidung

"PROTEC THERMIQUE'S"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand ist der Mineralfaser-Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S", seine Herstellung sowie seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S" muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Weißzement/Portlandzement und einem geringen Anteil Gips als Bindemittel bestehen. Die daraus hergestellte Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftvermittler bestehen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes "PROTEC THERMIQUE'S" als Brandschutzputzbekleidung ohne Putzträger ist zulässig auf tragenden Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (z. B. Stützen, Balken, Platten, Decken, Wände) gemäß DIN EN 1992-1-1¹ oder gemäß DIN 1045-1² sowie auf nichttragenden mineralischen Untergründen (Trennelemente).

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" auf anderen Untergründen und auf anderen tragenden Bauteilen, z. B. auf Holz ist die Verwendbarkeit nicht nachgewiesen. Dieser Nachweis der Verwendbarkeit ist gesondert zu führen, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder durch Zustimmung im Einzelfall.

1.2.3 Die Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen und permanenter Durchfeuchtung geschützt sind.

1.2.4 Die Verwendung der Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" in Bereichen, in denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen), bei permanenten Temperaturen unter 0°C (Kühl- und Gefriergutlager) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind, ist nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

2.1.1.1 Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ des Trockenmörtels für die Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" ist einzuhalten.

Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines geeigneten Spritzgerätes verarbeiten lassen⁴.

2.1.1.2 Als Zuschlagstoff sind Mineralfasern⁵ aus Schlackenwolle zu verwenden.

¹ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken, Eurocode 2;

² DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion

³ Hinterlegung vom 21.12.2022. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁴ Gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte.

⁵ Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt mit dem dazugehörigen Zertifikat zur Biolöslichkeit hinterlegt. Es gilt Fußnote Q der Richtlinie 97/69/EC vom 17.12.1997 der Europäischen Kommission.

- 2.1.1.3 Als Bindemittel ist ein Weißzement/Portlandzement CEM I 52,5R-SR5 gemäß DIN EN 197-1⁶ zu verwenden.
- 2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Spritzputz hergestellten Brandschutzputzbekleidung muss, geprüft nach 28 d an Proben die für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.5 oder 2.1.1.6 hergestellt werden, 110 kg/m³ bis 200 kg/m³ betragen. Die Restfeuchte ist zu dokumentieren.
- 2.1.1.5 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutzputzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Betonplatten 500 mm x 500 mm x 25 mm gemäß Zulassungsgrundsätzen⁷ darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei einer Putzdicke von 25 mm nicht vor der 90. Minute erreicht werden.
- 2.1.1.6 Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit ist die Prüfmethode gemäß EGOLF SM5⁸ anzuwenden. Die ermittelte Haftzugfestigkeit darf nicht unter 1,57 kPa liegen.

Alternativ kann in Abziehversuchen an drei mit dem Haftmittel nach Abschnitt 2.1.2 grundiereten und mit dem Brandschutzputz nach Abschnitt 2.1.1 beschichteten Betonplatten 500 mm x 500 mm x 25 mm die Haftung nachgewiesen werden⁹. Der Mittelwert darf dabei nicht unter 0,0016 N/mm² (entspricht 1,6 kPa).

2.1.2 Haftmittel

Als Haftvermittler für die Brandschutzputzbekleidung ist das Haftmittel "BRL" der Firma RUAUD INDUSTRIES auf Basis von Acryl Latex³ mit einer Auftragsmenge von 150 g/m² bis 180 g/m² zu verwenden. Die Zusammensetzung des Haftmittels muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der mit dem Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S" hergestellten Brandschutzputzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, ist in Langzeit-Tests für das Produkt an Proben die Haftfestigkeit gemäß Abschnitt 2.1.1.6 nach 2, 5 und 10 Jahren zu prüfen. Die Ergebnisse an jeweils 3 gealterten Proben dürfen keine signifikanten Abweichungen von den genannten Kennwerten aufweisen.

2.1.4 Brandverhalten

Die Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" ist nicht brennbar und muss die Anforderungen an die Brandverhaltensklasse A nach DIN EN 13501-1¹⁰ erfüllen.

Bei Verwendung von zusätzlichen Anstrich- oder Beschichtungsstoffen ist das Brandverhalten nicht nachgewiesen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S" zur Herstellung der Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

- ⁶ DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung
- ⁷ Zulassungsgrundsätze für Brandschutz-Putzbekleidungen, Fassung November 2001, veröffentlicht in DIBt Mitteilungen 5/2002, Seite 158 bis 171
- ⁸ EGOLF SM5:1999-07 Fire Testing: method for the measurement of bonding properties of fire protection materials applied to steel, concrete and composite structures
- ⁹ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt
- ¹⁰ DIN EN 13501-2:2004-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen;

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Brandschutz-Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S" für Brandschutzputzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-2661
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.2.3 Jede Lieferung des Haftmittels "BRL" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss als Bestandteil der Brandschutzputzbekleidung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "BRL"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers: Ruaud Industries
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-2661
- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels für den Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S" für Brandschutzputzbekleidungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels "PROTEC THERMIQUE'S" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "BRL" für Brandschutzputzbekleidungen "PROTEC THERMIQUE'S" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk des Haftmittels "BRL" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der er sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrollen und Prüfungen, mit denen die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels kontinuierlich überwacht wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels "PROTEC THERMIQUE'S" zur Herstellung einer Brandschutzputzbekleidung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken nach 28 d mit Angabe des Feuchtegehaltes) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels für den Spritzputzes "PROTEC THERMIQUE'S" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte der Brandschutzputzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit t_{500} der Brandschutzputzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.5 und die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.6 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "PROTEC THERMIQUE'S" hergestellten Brandschutzputzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Platten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit bezüglich Haftung und Rohdichte zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die zu schützenden Betonbauteile müssen aus Normalbeton gemäß DIN EN 1992-1-1¹ oder DIN 1045-1² bestehen. Materialübergänge in zu schützenden Bauteilen sind entsprechend zu behandeln und ggf. mit einem Putzträger zu versehen.
- 3.2 Für die Bemessung der erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind die Regeln der DIN EN 1992-1-2¹¹ heranzuziehen. Es ist zu beachten, dass

¹¹ DIN EN 1992-1-2:2010-12 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken, Teil 1-2. Allgemeine Regeln;

die Mindestdicke der Putzbekleidung 10 mm betragen muss und die maximal zulässige Putzdicke 160 mm (ohne Putzträger) beträgt¹².

Für die Bemessung der erforderlichen Putzdicke kann der Ersatz von 1 mm Normalbeton gemäß der Auswertung nach Anhang C der DIN EN 13381-3¹³ gemäß der folgenden Tabelle herangezogen werden.

Zeit in min	Temperatur in °C bei 55 mm Betonüberdeckung	äquivalente Betondicke (ε) in mm
30	29	75
60	45	100
90	80	100

- 3.3 Die Einreihung der mit der Brandschutzputzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN EN13501-2¹⁰ oder DIN 4102-2¹⁴ setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden. Für die brandschutztechnische Klassifizierung von Bauteilen gelten im Übrigen auch die Bestimmungen der DIN 4102-4¹⁵.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Brandschutzputzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige geschulte Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wittereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen von DIN 18 550-2¹⁶ und DIN 18550-2/A1¹⁷ sowie DIN EN 13914¹⁸ einzuhalten.

4.2 Betonbauteile

- 4.2.1 Bauteile, die mit der Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" beschichtet werden sollen, müssen frei von Verunreinigungen sein.

Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln in Auftragsmengen > 50 g/m² behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Brandschutzputzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch (z.B. durch Strahlreinigung) so gereinigt werden, dass Reste von Trenn- oder Nachbehandlungsmitteln vollständig entfernt werden. In Sonderfällen

- ¹² Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.
- ¹³ DIN EN 13381-3:2015-06 Prüfverfahren zur Bestimmung des Beitrages zum Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen; Teil 3: Brandschutzmaßnahmen für Betonbauteil
- ¹⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ¹⁵ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ¹⁶ DIN 18 550-2:2018-01 Putz; Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung
- ¹⁷ DIN 18550-2/A1:2022-11 Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen; Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze; Änderung A1
- ¹⁸ DIN EN 13914:2016-09 Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen; Teil 2: Innenputze;

z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton, sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen wie z.B. das Aufrauen des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; Aufrauen der Oberfläche.

- 4.2.2 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht ist auf der vorbereiteten Oberfläche unter Verwendung eines Haftmittels gemäß Abschnitt 2.1.2 auf der Haftgrund herzustellen. Vor dem Putzauftrag ist eine Trocknungszeit von 24 h einzuhalten.
- 4.2.3 Die Putzbekleidung ist profilliegend auf die entsprechend Abschnitt 4.2.1 vorbereitete Oberfläche in einem Arbeitsgang bis zu einer Schichtdicke von 140 mm zulässig.
Vor dem Auftrag weiterer Schichten ist eine Trocknungszeit von 48 h einzuhalten. Die Oberfläche kann sichtbar spritzrau belassen werden. Eine vorgesehene zusätzliche Oberflächenbehandlung sollte frühestens nach 28 d Trocknungszeit erfolgen.
- 4.2.4 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen in der gleichen Putzdicke geschützt werden wie die übrigen Bereiche. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile oder durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss konstruktiv sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.
- 4.2.5 Bei Stützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Putzbekleidung zu versehen.

4.3 Bescheinigung über die Ausführung

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Hersteller der Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jede Baustelle eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" ist bestimmungsgemäß zu nutzen und darf nur in Bereichen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

Während der Nutzung auftretende, mechanisch verursachte Fehlstellen oder Abplatzungen sind gemäß Reparaturanweisung des Herstellers auszubessern. Dabei ist die vorgesehene Schichtdicke der Brandschutzputzbekleidung einzuhalten und die vom Hersteller angegebenen Geräte zu verwenden.

Der Nutzer hat den Angaben des Herstellers entsprechend für eine zulassungsgemäße Nutzung und eine sachgemäße Wartung zu sorgen. Die mit der Brandschutzputzbekleidung "PROTEC THERMIQUE'S" beschichteten Bauteile müssen für Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich sein.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke